

# **Satzung**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz (Sondernutzungssatzung)**

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 114 vom 29.07.2011 S. 777, Gl.-Nr.: 2020 – 9) und der §§ 21 bis 24 sowie 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) und § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.07.2012 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach dem bürgerlichen Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Crivitz:
  1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die genutzten Straßenteile in Straßenbaulast der Stadt Crivitz stehen
  2. Gemeindestraßen
  3. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.
  
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie § 1 Abs. 4 FStrG.

### **§ 2 Sondernutzung**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
  
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und Straßenverkehrsvorschriften gestattete Benutzung an öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Crivitz (Sondererlaubnis).
  
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer bestehenden Sondernutzung.

- (3) Eine Sondernutzung nach dieser Satzung ist erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, soweit diese erforderlich sind, gestattet. Die Sondernutzungserlaubnis berührt und umfasst gemäß § 22 Abs. 4 StrWG M-V nicht die Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften.

#### **§ 4 Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeindegebrauch hinaus

- a) den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

#### **§ 5 Antrag und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt und ist bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz schriftlich, spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
  1. Antragsteller
  2. den Ort
  3. Art und Umfang
  4. Dauer der Sondernutzung, sowie
  5. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.
- (3) Es können folgenden Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
  1. eine maßstabgerechte Zeichnung
  2. eine Beschreibung
  3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird durch die beantragte Sondernutzung der Verkehr behindert oder gefährdet oder die Straße beschädigt oder besteht Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder Beschädigung der Straße, so muss der Antrag darüber hinaus ein Konzept
  1. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  2. zum Schutz der Straße oder zur Beseitigung der Schäden enthalten.
- (5) Sind aufgrund der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  2. einen Plan für die notwendige Beschilderung enthalten.
  3. den verantwortlichen Bauleiter einschließlich Erreichbarkeit enthalten.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (7) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte sowie die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet.

### **§ 6 Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Einer Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen bedarf es nicht, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat:
  1. Vordächer, Gebäudesockel, Balkone/Fensterbänke; Kellerlichtschächte, Gesimse, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen und Schächte für Brennstoffzufuhr; Sonnenschutzdächer (Markisen) ab einer Höhe von 2,50 m über öffentlichen Gehwegen.
  2. Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden.
- (2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 100 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Erlaubnisfrei sind auch:
  1. Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  2. Das Auftreten einzelner Straßenmusikanten auf Fußwegen ohne elektroakustische Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz. Ein längerzeitiger Verbleib liegt ab einem Zeitraum von mehr als 30 Minuten vor.
  3. Die vorübergehenden Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, kreativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
  4. Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern auf dem Grundstück keine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
  5. Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern zu den für die Abfallbeseitigung im Landkreis Ludwigslust-Parchim zuständigen Zeiten. Nach Entleerung sind die Behälter umgehend aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen,
  6. Die Lagerung von Sperrmüll am Vortag der Abholung ab 17.00 Uhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
  7. Wartehallen, Fahrplantaafeln und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr ohne Werbeträger.
  8. Notrufsäulen, Fernsprechkästen und Stromkästen sowie Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
  9. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen oder Kübel.

10. Fahrradständer, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
  11. Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrsicherung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.
  12. Sondernutzung, an denen im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht oder die einem gemeinnützigen Zweck dienen.
  13. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben.
- (4) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerbe-rechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
  - (5) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist. Das Recht auf Erhebung von Gebühren für Sondernutzung bleibt aber unberührt.
  - (6) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu befürchten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

### **§ 7 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, dies auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers haben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße und die Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich beseitigt wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Den politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen und alle, die zur Wahl zugelassen sind, ist die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen 6 Wochen vor und 2 Wochen nach der Wahl, zu erteilen, soweit nicht höher-rangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Eine Sondernutzung außerhalb des zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmens ist nicht gestattet.
- (4) Das Anbringen von Werbeanlagen an den Straßenleuchten der Stadt Crivitz ist ohne Sondernutzungserlaubnis untersagt.

- (5) Soweit die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese untersagt wird.

### **§ 8 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
1. Durch Umstufung, soweit die Trägerschaft der Stadt Crivitz über die Straße auf einen anderen Träger der Straßenbaulast übergeht,
  2. durch Einziehung,
  3. durch Zeitablauf,
  4. durch Widerruf,
  5. wenn der Erlaubnisnehmer von der Sondernutzung über einen Zeitraum von sechs Monaten keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der Straße ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die beanspruchte Fläche ist zu reinigen. Abfälle und Werkstoffe sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.
- (3) Bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

### **§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entsprechen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen der Straße, insbesondere an den Wasserablaufriegen, den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße sowie ihren Nebenanlagen eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind stets freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen und Beschädigungen der Straße, die durch die Sondernutzung entstehen, sind grundsätzlich vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Crivitz die Verunreinigungen und Beschädigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Crivitz durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

- (6) Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten zu übernehmen (Verkehrssicherung, Reinigung, Schneeberäumung, Glättebeseitigung).
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung der Sondernutzung unverzüglich und schriftlich im Amt Crivitz anzuzeigen.

### **§ 10 Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, soweit:
  - 1. dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straße vor Schäden sowie der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist und Sicherungsmaßnahmen hierfür nicht mehr ausreichend sind,
  - 2. die Straße äußerst und nicht hinnehmbar verunreinigt wird und der Erlaubnisnehmer diesen Zustand nicht beseitigt,
  - 3. Interessen des Gemeingebrauchs, die den Interessen des Erlaubnisnehmers gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung überwiegen, dies nachträglich erfordern,
  - 4. der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 5. der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Crivitz seiner Verpflichtung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheit gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 6. der Erlaubnisnehmer den Rahmen der Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Art, des Orts, Zeitraums oder Umfangs überschreitet.
  - 7. dies in Folge einer Straßensperrung erforderlich ist oder
  - 8. die Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und die Handlung nachträglich durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde.

### **§ 11 Nachträgliche Anordnung und Ersatzvornahme**

- (1) Werden öffentliche Straßen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung) oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen aus der Sondernutzungserlaubnis nicht nach, so kann die Stadt Crivitz die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen anordnen.
- (2) Kommt die Pflichtige oder der Pflichtige der getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt Crivitz den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Straßen- und Wegegesetzes M-V bleiben hiervon unberührt.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Stadt Crivitz kann den Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme verpflichten, ihr zur Deckung des Haftpflichtrisikos der Sondernutzung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus kann die Stadt Crivitz vom Erlaubnisnehmer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die der Stadt Crivitz durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten, welche die hinterlegte Sicherheit übersteigen, sind ihr vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch gegenüber der Stadt Crivitz für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Crivitz freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die betroffene Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Stadt Crivitz die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Soweit die anschließende Wiederherstellung des Straßenkörpers vom Erlaubnisnehmer erbracht wird, hat dieser der Stadt Crivitz den Zeitpunkt, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzugeben. In diesem Fall ist über die endgültige Wiederherstellung der Straße bei der Abnahme ein Protokoll anzufertigen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Crivitz für verdeckte Mängel dieser Ersatzleistung nach den anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

### **§ 13 Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 15 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  1. der Antragsteller
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung,
  2. Sondernutzungen der öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereine der Stadt Crivitz
  3. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  4. Sondernutzungen Crivitzer Gewerbetreibende, deren Sondernutzung sich unmittelbar auf den Bereich vor den Geschäftsräumen bezieht.

- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

### **§ 17 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
  2. die Zeitdauer und der Umfang der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung sowie
  3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

### **§ 18 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Weiterhin erfolgt die Berechnung entsprechend dem Tarif täglich oder monatlich. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 EUR.

### **§ 19 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vor dem festgesetzten Fristende aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Crivitz die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (3) Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetzes M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße ein Weg oder einen Platz ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
  2. nicht gemäß § 5 dieser Satzung eine Straße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis benutzt oder einer erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
  3. nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung einstellt, die von ihm hierfür geschaffenen Einrichtungen, Anlagen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, nicht den früheren Zustand der Straße wiederherstellt, die beanspruchte Fläche nicht ordnungsgemäß reinigt oder Abfälle und Werkstoffe vorschriftsmäßig entsorgt.
  4. eine Pflicht nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, d. 12.12.2012



U. Güßmann  
Bürgermeister



(Siegel)

04.07.2012\_leh

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Crivitz  
(Sondernutzungssatzung)**

<b>Nr.</b>	<b>Sondernutzung und Maßstab</b>	<b>Satz</b>
<b>I.</b>	<b>Bauliche Anlagen und Einrichtungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Flächen für Baustelleneinrichtungen, einschl. Ablagerung von Baumaterialien</b>	
1.1.	bis 10 m <sup>2</sup>	
1.1.1.	täglich	2,00 €
1.1.2.	monatlich	40,00 €
1.2.	über 10 m <sup>2</sup>	
1.2.1.	täglich	3,00 €
1.2.2.	monatlich	60,00 €
<b>2.</b>	<b>Flächen zur Aufstellung von Baugerüsten</b>	
2.1.	bis 10 laufende Meter	
2.1.1.	täglich	2,00 €
2.1.2.	monatlich	40,00 €
2.2.	über 10 laufende Meter	
2.2.1.	täglich	3,00 €
2.2.2.	monatlich	60,00 €
<b>3.</b>	<b>Flächen zur Aufstellung von Schuttcontainern</b>	
3.1.	je Container bis 10 m <sup>3</sup>	
3.1.1.	täglich	2,00 €
3.2.	je Container über 10 m <sup>3</sup>	
3.2.1.	täglich	3,00 €
<b>4.</b>	<b>Aufstellen und Anbringen von beweglichen Werbeträgern, Werbeplakaten, Hinweisschildern oder Wegweisern</b>	
4.1.	täglich bis 1 m <sup>2</sup>	1,00 €
4.2.	monatlich bis 1 m <sup>2</sup>	10,00 €
4.3.	täglich über 1 m <sup>2</sup>	2,00 €
4.4.	monatlich über 1 m <sup>2</sup>	20,00 €
<b>5.</b>	<b>Anbringen von Werbeträger im Sinne von § 7 Abs. 4 bezogen auf die Satzung</b>	
5.1.	bis 30 Stück täglich	1,50 €
5.2.	bis 40 Stück täglich	2,00 €
5.3.	bis 50 Stück täglich	3,00 €

<b>II.</b>	<b>Anbieten und Repräsentation von Waren und Dienstleistungen</b>	
1.	Aufstellen von elektrisch betriebenen Spielgeräten	
1.1.	je Gerät monatlich	26,00 €
1.2.	je Gerät jährlich	256,00 €
2.	Aufstellen von Zelte für gewerbliche Nutzung, einschließlich Festzelte, täglich je m <sup>2</sup>	0,20 €
3.	Abstellen von Kraftfahrzeugen, die zum Verkauf angeboten werden, täglich je Fahrzeug	5,00 €